



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der

**Hanser GmbH**

(FN 40188a)

Amerling 133a

AT 6233 Kramsach

**für HKSL Leistungen**

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich dieser AGB .....	3
2	Preiselisten / Kostenvoranschläge / Angebote / Vertragsabschluss .....	3
3	Verpackung und Entsorgung .....	4
4	Preise und Preisanpassungen .....	4
5	Zahlung und Zahlungsverzug .....	6
6	Bonitätsprüfung .....	7
7	Baustelleneinrichtung, Koordination, Haftung für Baustellenschäden .....	8
8	Mitwirkungspflichten des Vertragspartners .....	8
9	Beigestellte Geräte und Waren .....	9
10	Leistungsausführung .....	10
11	Leistungsfristen und Termine, Leistungsverzug .....	11
12	Behelfsmäßige Instandsetzung .....	11
13	Gefahrtragung bei Warenversand .....	12
14	Fertigstellung und Abnahme des Werks .....	12
15	Verzug des Vertragspartners .....	13
16	Eigentumsvorbehalt .....	14
17	Schutzrechte Dritter .....	15
18	Geistiges Eigentum HANSERs / Geheimhaltung .....	16
19	Gewährleistung .....	17
20	Haftung von HANSER .....	19
21	Höhere Gewalt .....	20
22	Abtretungsverbot .....	21
23	Sonstiges .....	21

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hanser GmbH

## 1 Geltungsbereich dieser AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für HKSL-Leistungen (Heizung, Klima, Sanitär, Lüftung) der Hanser GmbH (FN 40188a) mit Sitz in AT 6233 Kramsach, Amerling 133a (kurz „HANSER“).
- 1.2 Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil eines jedes Angebotes und jedes Vertrages über HKSL-Leistungen, selbst dann, wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3 HANSER kontrahiert nur auf Grundlage dieser AGB, es sei denn, Abweichendes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Davon abweichende Bedingungen eines Vertragspartners gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erlangen keine Geltung, auch wenn HANSER ihnen trotz Übermittlung derselben oder Bezugnahme auf sie nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Ohne schriftliche Ermächtigung durch die Geschäftsführung ist es den Mitarbeitern Hansers untersagt, Zusagen zu tätigen, die diese AGB zur Gänze oder teilweise aufheben, ergänzen oder abändern. Sind derartige Zusagen aufgrund zwingender gesetzlicher Normen für HANSER bindend, kann HANSER jederzeit vom zugrundeliegenden Vertrag zurücktreten, ohne dem Vertragspartner ersatzpflichtig zu werden.

## 2 Preislisten / Kostenvoranschläge / Angebote / Vertragsabschluss

- 2.1 Im Internet, sozialen Medien, Katalogen, Preislisten, Werbematerialien und ähnlichen Materialien oder Medien enthaltene Informationen über Produkte oder Leistungen stellen keine Zusicherungen oder verbindliche Beschreibungen dar und werden daher nicht Vertragsbestandteil. Wenn Vertragspartner solche Informationen dem Vertragsverhältnis zugrunde legen wollen, haben sie HANSER vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hinzuweisen und gelten erst dann, wenn HANSER dies schriftlich bestätigt.

- 2.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, werden ohne Gewähr erstellt und sind gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen, andernfalls Kostenvoranschläge ihnen gegenüber unentgeltlich sind.
- 2.3 Angebote HANSERs sind freibleibend, es sei denn, ein Angebot wird ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.
- 2.4 Zusagen, Zusicherungen und Garantien HANSERs oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern erst durch schriftliche Bestätigung HANSERs verbindlich.

### **3 Verpackung und Entsorgung**

- 3.1 HANSER ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.2 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Abfall- oder Altmaterial hat der Vertragspartner zu veranlassen. Wird HANSER gesondert damit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner gesondert zu vergüten, entweder laut Vereinbarung oder mangels einer Vereinbarung in angemessenem Ausmaß.

### **4 Preise und Preisanpassungen**

- 4.1 Preisangaben verstehen sich generell nicht als Pauschalpreise, es sei denn, sie sind ausdrücklich so bezeichnet.
- 4.2 Für vom Vertragspartner angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, hat HANSER Anspruch auf angemessenes Entgelt, mangels Vereinbarung zu HANSERs jeweils aktuellen Stundensätzen samt Material- und Nebenkosten.
- 4.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager.
- 4.4 Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten der unternehmerischen Vertragspartner. Verbrauchern haben diese Kosten nur dann zu tragen, wenn sie einzelvertraglich ausverhandelt und die Kostentragung vereinbart wurde.

- 4.5 HANSER ist berechtigt, gegenüber Vertragspartnern (vorbehaltlich Punkt 4.9 bei Verbrauchern) die vertraglich vereinbarten Entgelte einseitig anzupassen, wenn Umstände eintreten, die nach Vertragsabschluss zu einer Kostensteigerung bei HANSER von mehr als 2% (zwei Prozent) des insgesamt vereinbarten Entgelts führen. Solche Umstände sind:
- 4.5.1 Erhöhung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag.
- 4.5.2 Erhöhung der Materialkosten infolge von Änderungen der nationalen oder internationalen Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Materialien (zB infolge von Wechselkursänderungen, kriegerischen Handlungen, Pandemien, Lieferengpässen etc.).
- 4.6 Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten der Vertragserfüllung im Vergleich zu den Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern. Anderweitige Rechte nach diesen AGB, insbesondere ein allfälliges Rücktrittsrecht, bleiben unberührt.
- 4.7 Bei verschuldetem Verzug auf Seiten HANSERS hat HANSER in jenem Ausmaß kein Recht zur Vertragsanpassung, der durch den Verzug verursacht ist.
- 4.8 Entgelte bei Projekten mit einer tatsächlichen Dauer von mehr als 12 (zwölf) Monaten (umfassend auch Projekte, deren tatsächliche Dauer aufgrund von Verzögerungen jeglicher Art diesen Zeitraum überschreiten, sind nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Baukostenindex Wohn- und Siedlungsbau 2020 (Gesamtbaukosten), oder mangels desselben nach einem Nachfolgeindex oder mangels eines solchen eines vergleichbaren Index, wertgesichert. Basismonat ist der Monat des Vertragsabschlusses.
- 4.9 Verbrauchern gegenüber steht HANSER das Recht zur Anpassung der Preise gemäß den vorstehenden Punkten 4.5 bis 4.7 nur für solche Leistungen zu, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß oder aufgrund von Umständen, die der Vertragspartner zu verantworten hat (zB Bauverzögerungen, die nicht von Hanser zu verantworten sind) später als 2 (zwei) Monaten nach Vertragsabschluss zu beginnen ist.
- 4.10 Gegenüber Verbrauchern hat HANSER im Sinne der Gegenseitigkeit Preissenkungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten anhand der in Punkt 4.5 genannten Kriterien um mehr als 2% verringern.

4.11 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **5 Zahlung und Zahlungsverzug**

- 5.1 Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung bzw Teilfertigstellung (vgl. Punkt 14.2) fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Abzüge, insbesondere Skonti, sind nicht zulässig, es sei denn, solche wurden ausdrücklich vereinbart.
- 5.2 Unabhängig davon ist HANSER berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Bauabschnitte Teilrechnungen über die Leistungen für den jeweiligen Bauabschnitt zu legen.
- 5.3 Sämtliche Rechnungen sind bei Erhalt zur Zahlung fällig.
- 5.4 Sollte sich die Bonität des Vertragspartners zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbeginn in einem Ausmaß verschlechtern, dass eine fristgerechte und vollständige Zahlung nicht gesichert ist, ist HANSER Unternehmern gegenüber berechtigt, auf volle Vorauszahlung zu bestehen. Solche Umstände liegen etwa dann (aber nicht nur) vor, wenn auf das Vermögen des Vertragspartners Exekution geführt wird und diese nicht binnen 7 (sieben) Tage eingestellt wird, oder wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 5.5 Zahlungen werden unabhängig von ihrer Widmung zunächst auf allfällige Betreuungskosten, dann auf Zinsen und schlussendlich auf die Hauptforderung angerechnet.
- 5.6 Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB als vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt ein Zinssatz von 4% p.a. als vereinbart.
- 5.7 HANSER ist zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens berechtigt, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug seitens des Vertragspartners trotz einmaliger Mahnung und mindestens 7-tägiger Fristsetzung stehen HANSER folgende Rechte zu:

- 5.8.1 Aussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen HANSERs aus dem Vertragsverhältnis bis zur Erfüllung durch die Vertragspartner.
- 5.8.2 Fälligestellung aller Forderungen für bereits erbrachte Leistungen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und die Fälligestellung den Vertragspartnern unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos angedroht wurde.
- 5.9 Der Vertragspartner ist nur dann zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, wenn Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von HANSER anerkannt worden sind. Verbrauchern als Vertragspartnern steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Vertragspartners stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.10 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allenfalls gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.).
- 5.11 Für die zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Vertragspartner, sofern er Verbraucher ist, bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,- (Euro fünfundzwanzig) soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Für Unternehmer gelten die Bestimmungen des UGB.
- 5.12 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.

## **6 Bonitätsprüfung**

- 6.1 HANSER ist berechtigt, zum Zwecke des Gläubigerschutzes Bonitätsauskünfte über den Vertragspartner einzuholen, insbesondere bei den staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbänden Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV).

- 6.2 Bonitätsauskünfte der im vorstehenden Absatz namentlich genannten Gläubigerschutzverbände können auch dazu dienen, eine Verschlechterung der Bonität des Vertragspartners iSd Punktes 5.4 festzustellen.

## **7 Baustelleneinrichtung, Koordination, Haftung für Baustellenschäden**

- 7.1 HANSER ist nicht zur Übernahme von Baustellengemeinkosten verpflichtet, es sei denn, dies wird gesondert schriftlich vereinbart.
- 7.2 Der Vertragspartner ist für die erforderliche Baustellenkoordination und deren Sicherheitseinrichtung allein verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm auch die Erstellung, Auflegung und Überwachung der Einhaltung von SIGE-Plänen.
- 7.3 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass hinreichende Sanitäreinrichtungen zur Benutzung durch die Erfüllungsgehilfen HANSERs auf der Baustelle vorhanden sind.
- 7.4 Der Vertragspartner hat HANSER für die Zeit der Leistungsausführung auf der Baustelle kostenlos versperrbare Räume für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien sowie Räume für den Aufenthalt der Erfüllungsgehilfen HANSERs zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Beschädigungen von Geräten, Materialien, Werken oder Werkteilen HANSERs oder solche anderer Professionisten in Zeiten, zu denen HANSER oder HANSERs Erfüllungsgehilfen nicht auf der Baustelle anwesend sind, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als nicht von HANSER verursacht. HANSER ist nicht verpflichtet, eigene Geräte, Materialien, Werken oder Werkteilen durch besondere Vorrichtungen gegen Beschädigung zu schützen. Die Haftung gegenüber HANSER für Beschädigungen von HANSERs Geräten, Materialien, Werken oder Werkteilen liegt in solchen Fällen beim Vertragspartner, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass die Schäden durch HANSER verursacht wurden. Vertragspartnern wird daher empfohlen, eine Bauwesenversicherung zur Deckung solcher Schäden abzuschließen.

## **8 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

- 8.1 HANSERs Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Vertragspartner alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen



zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss den Vertragspartnern erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Vertragspartner aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

- 8.2 Insbesondere hat der Vertragspartner vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser-, Heiz- und Kühlleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogener Details zu den notwendigen Angaben können bei HANSER angefragt werden.
- 8.3 Kommt der Vertragspartner dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, gelten mangelhafte Leistungen HANSERs, die infolge fehlender Mitwirkung oder unrichtiger Angaben mangelhaft sind, als mangelfrei erbracht.
- 8.4 Der Vertragspartner hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. HANSER weist vor Leistungsbeginn (in der Regel schon vor oder bei Vertragsabschluss) daraufhin, sofern den unternehmerischen Vertragspartnern aufgrund Ausbildung, Kenntnissen oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 8.5 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen samt Anschlüssen sind von den Vertragspartnern auf eigene Kosten beizustellen.
- 8.6 Für die Anlieferung von Material hat der Vertragspartner für eine Parkmöglichkeit in einer Entfernung von weniger als 100 Meter vom Ort der Leistungserbringung zu sorgen. Kommt der Vertragspartner dem nicht nach, ist er zur Tragung allfälliger Mehrkosten verpflichtet.

## **9 Beigestellte Geräte und Waren**

- 9.1 Der Vertragspartner ist alleine für Geräte oder Materialien, die er oder seine Erfüllungsgehilfen beistellen, verantwortlich. HANSER ist insbesondere auch

nicht verpflichtet, solche Geräte oder Materialien vor Verwendung auf ihre Tauglichkeit oder auf sonstige Eigenschaften zu prüfen.

9.2 HANSER wird den Vertragspartner nur dann auf allfällige Unzulänglichkeiten der beigestellten Geräte oder Materialien hinweisen, wenn diese ohne genauere Prüfung erkennbar sind.

9.3 HANSER leistet für beigestellte Geräte oder Materialien keine Gewähr und übernimmt dafür auch keine Haftung.

## **10 Leistungsausführung**

10.1 HANSER ist nur dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Vertragspartners zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

10.2 Zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch HANSER gelten vom Vertragspartner bereits im Vorhinein auch ohne gesonderte Zustimmung als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

10.3 Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um jenen angemessenen Zeitraum, den HANSER zur Erfüllung des geänderten oder ergänzten Auftrages unter Berücksichtigung aller Umstände, zB insbesondere der Verfügbarkeit von Erfüllungsgehilfen und von Materialien und Geräten, benötigt.

10.4 Wünscht der Vertragspartner nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar, die der Annahme HANSERs bedarf. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen. Das Entgelt erhöht sich in solchen Fällen angemessen im Verhältnis zum Mehraufwand.

10.5 Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und –Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.6 Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

## **11 Leistungsfristen und Termine, Leistungsverzug**

11.1 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch die Vertragspartner zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8 dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

11.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dadurch entstehende Mehraufwendungen, zB aufgrund der längeren Lagerung von Materialien und Geräten, zu ersetzen.

11.3 Unternehmerischen Vertragspartnern gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

11.4 Bei schuldhaftem Verzug HANSERs steht dem Vertragspartner ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Androhung des Rücktritts bei der zweiten Nachfristsetzung zu. Von unternehmerischen Vertragspartnern hat die zweite Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

## **12 Behelfsmäßige Instandsetzung**

12.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei behelfsmäßigen Instandsetzungen lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit besteht.

12.2 Der Vertragspartner wird deshalb bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung veranlassen.

### **13 Gefahrtragung bei Warenversand**

- 13.1 Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG. Der Verbraucher erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware, sofern diese einem Eigentumsvorbehalt (Punkt 16) unterliegt.
- 13.2 Auf den unternehmerischen Vertragspartnern geht die Gefahr über, sobald HANSER den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 13.3 Der unternehmerische Vertragspartner wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. HANSER wird über schriftlichen Wunsch des Vertragspartners auf dessen Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Der Vertragspartner genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

### **14 Fertigstellung und Abnahme des Werks**

- 14.1 Das Werk HANSERs (oder bei Teilabnahmen der jeweilige Teil) ist binnen 7 (sieben) Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung und Betriebsbereitschaft vom Kunden (oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter) abzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Kunden hat er für eine Vertretung zu sorgen.
- 14.2 Im Fall der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte oder von Teilgewerken sowie bei Arbeitsunterbrechungen, die nicht ausschließlich von HANSER zu verantworten sind (zB Unterbrechungen infolge Verzögerungen durch andere Professionisten oder ablaufbedingte Unterbrechungen), ist HANSER berechtigt, eine Teilabnahme binnen 7 (sieben) Tagen ab Mitteilung zu verlangen (unabhängig von der Betriebsbereitschaft). Im Falle von Teilabnahmen ist HANSER berechtigt, alle bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Die Endabnahme erfolgt bei Fertigstellung des gesamten Werks, wobei teilabgenommene Werke als frei von sichtbaren Mängeln im Zeitpunkt der Teilabnahme gelten, wenn nicht im Protokoll der Teilabnahme Mängel vermerkt sind. Beschädigungen die zwischen der Teilabnahme und der Endabnahme erfolgen und nicht durch HANSER verursacht wurden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

- 14.3 Kommt der Vertragspartner seiner Abnahmepflicht schuldhaft innerhalb obiger Fristen nicht nach, gilt das Werk als frei von sichtbaren Mängeln abgenommen.
- 14.4 Allfällige sichtbare Mängel sind bei sämtlichen (Teil-)Abnahmen in ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Mangels Aufnahme sichtbarer Mängel in das Protokoll gilt das Werk als frei von sichtbaren Mängeln. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen geringfügiger Mängel oder wegen Mängeln, die den Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen, zu verweigern.

## **15 Verzug des Vertragspartners**

- 15.1 Gerät der Vertragspartner länger als 3 (drei) Wochen in Verzug mit seinen Pflichten (zB Pflichten nach den Punkten 7 oder 8), und hat der Vertragspartner trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist HANSER berechtigt, über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen. Im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung sind diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist von HANSER erneut zu beschaffen.
- 15.2 Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ist HANSER zudem berechtigt, die Ware bei sich oder Dritten einzulagern, wofür der Vertragspartner eine angemessene Lagergebühr, zumindest jedoch in Höhe von € 200 (Euro zweihundert) pro Monat, an HANSER zu entrichten hat.
- 15.3 Davon unberührt bleiben HANSERs weitergehende Rechte, nämlich das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und entweder weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.4 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag hat der Vertragspartner einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% (zehn Prozent) des Netto-Auftragswertes, zuzüglich USt, ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens an HANSER zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines unternehmerischen Vertragspartners vom Verschulden unabhängig.

- 15.5 Unabhängig vom und zusätzlich zum pauschalierten Schadenersatz sind Waren und Materialien, die von HANSER spezifisch für den Vertragspartner angeschafft wurden (sohin solche, die keine üblichen Lagerwaren sind), vom Kunden im Falle eines verschuldeten Verzugs entgeltlich gegen Übergabe der Waren und Materialien abzunehmen. HANSER ist alternativ berechtigt, Verträge mit Lieferanten, soweit möglich, rückabzuwickeln oder die Waren selbst zu übernehmen. Im Falle der Übernahme der Waren durch HANSER werden die übernommenen Waren und Materialien dem Vertragspartner nicht verrechnet. Allfällige allfällige Kosten und Aufwendungen die Rückabwicklung von Lieferantenverträgen, einschließlich allfälliger Stornogebühren gegenüber Lieferanten, sind vom Vertragspartner jedoch in jenem Umfang zu ersetzen, als sie die Hälfte des pauschalierten Schadenersatzes (also 5% des Nettoauftragswertes) übersteigen. HANSER wird vor einer Rückabwicklung solcher Verträge dem Vertragspartner die Möglichkeit der Übernahme der Waren und Materialien iS des ersten Satzes dieses Vertragspunktes einräumen, wobei diese Übernahme samt Zahlung längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen zu erfolgen hat.
- 15.6 Die Geltendmachung eines höheren, den pauschalierten Schadenersatz übersteigenden Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

## **16 Eigentumsvorbehalt**

- 16.1 Die von HANSER gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum HANSERs („Vorbehaltsware“).
- 16.2 Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und HANSER der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an HANSER abgetreten. Der unternehmerische Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er HANSER alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 16.3 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist HANSER berechtigt, unter angemessener Nachfristsetzung die Rückstellung der Vorbehaltsware zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Vertragspartnern darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und HANSER ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 16.4 Der Vertragspartner hat HANSER von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 16.5 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Vertragspartner.
- 16.6 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 16.7 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf HANSER gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern freihändig und bestmöglich verwerten.
- 16.8 Bis zur vollständigen Bezahlung der Vorbehaltsware darf diese weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf HANSERs Eigentumsrecht hinzuweisen und HANSER unverzüglich schriftlich zu verständigen.

## **17 Schutzrechte Dritter**

- 17.1 Bringt der Vertragspartner geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, ist HANSER einseitig berechtigt, die Leistungserbringung auf Risiko des Vertragspartners bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von HANSER aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten vom Vertragspartner zu beanspruchen, es sei denn, die Ansprüche Dritter sind offenkundig unberechtigt. Im Zweifel ist von einem berechtigten Anspruch auszugehen. HANSER wird den Vertragspartner im Falle der Geltendmachung von solchen Ansprüchen durch Dritte informieren.

- 17.2 Der Vertragspartner hält HANSER gegen allfällige Ansprüche Dritter aus Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen und aller damit zusammenhängender angemessener Aufwendungen Schad- und klaglos, einschließlich der Kosten einer angemessenen zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.
- 17.3 Hanser ist berechtigt, von unternehmerischen Vertragspartnern für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 17.4 Der Vertragspartner haftet und übernimmt die Gewähr, dass Unterlagen des Vertragspartners (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.), keine Schutzrechte Dritter verletzen. Gleiches gilt für Gegenstände oder Leistungen, die HANSER auf Basis dieser Unterlagen herstellt oder erbringt.

## **18 Geistiges Eigentum HANSERs / Geheimhaltung**

- 18.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen oder Informationen, die von HANSER beigestellt oder durch einen Beitrag HANSERs entstanden sind, bleiben HANSERs geistiges Eigentum.
- 18.2 Die Verwendung solchen geistigen Eigentums außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere etwa die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, auch nur durch auszugsweises Kopieren, bedarf HANSERs ausdrücklichen vorheriger Zustimmung.
- 18.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen HANSERs geheim zu halten und Dritten keinen Zugang dazu zu ermöglichen. Der Vertragspartner wird zumindest jene Sorgfalt zum Schutz aufwenden, die er für eigene vertrauliche Informationen aufwendet. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, Dokumente oder Unterlagen, die entweder als vertraulich (oder ähnlich) gekennzeichnet sind, oder deren Vertraulichkeit sich bereits aus der Natur der Sache ergibt und die nicht öffentlich bekannt sind. Im Falle einer zwingenden Offenlegung (zB gegenüber Behörden), ist HANSER vorab zu informieren und HANSER ist die Gelegenheit einzuräumen, allenfalls rechtlich Schritte gegen die Offenlegung zu ergreifen. Der Vertragspartner wird HANSER in angemessenen Umfang dabei unterstützen, einschließlich der Ergreifung von Rechtsmitteln auf Kosten HANSERs.



## **19 Gewährleistung**

- 19.1 Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung, soweit diese AGB nicht Abweichendes vorsehen.
- 19.2 Es wird nur für jene Produkteigenschaften Gewähr geleistet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) erwartet werden können. Mängel, die durch Missachtung oder Nichtbefolgung der Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise entstehen, sind von der Gewährleistung nicht umfasst.
- 19.3 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen HANSERs beträgt gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern ein Jahr ab Übergabe. Bei der Übergabe von Teilgewerken beginnt die Frist gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern bei Abnahme derselben.
- 19.4 Der Zeitpunkt der Übergabe ist der Zeitpunkt der Abnahme (oder Teilabnahme), mangels einer solchen spätestens dann, wenn der Vertragspartner die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder er die Übernahme ohne Angabe von Gründen oder unberechtigt verweigert hat.
- 19.5 Ist eine gemeinsame Abnahme vorgesehen und bleibt der Vertragspartner dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 19.6 Behebungen eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis HANSERs dar, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 19.7 Unternehmerischen Vertragspartner haben HANSER zumindest zwei Versuche einzuräumen, Mängel zu beheben.
- 19.8 Sind die Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt, ist er zum Ersatz allfälliger Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung verpflichtet.
- 19.9 Der unternehmerische Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

- 19.10 Zur Behebung von Mängeln hat der Vertragspartner die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung zugänglich zu machen und HANSER die Möglichkeit zur Begutachtung, einschließlich durch von HANSERs beauftragte Sachverständige, einzuräumen.
- 19.11 Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Vertragspartner bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens 7 (sieben) Werktagen nach Übergabe schriftlich HANSER anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen binnen gleicher Frist ab deren Entdecken angezeigt werden. § 377 UGB findet Anwendung, analog auch auf Werkleistungen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt.
- 19.12 Der Vertragspartner wird eine Nutzung oder Verarbeitung der mangelhaften Leistung oder des mangelhaften Gegenstandes unverzüglich unterlassen, wenn dadurch ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird. Ist dies unzumutbar, erfolgt jede weitere Nutzung oder Verarbeitung unter größtmöglicher Schonung und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.
- 19.13 Der Vertragspartner wird eine Prüfung der angeblichen Mangelhaftigkeit durch HANSER in einem angemessen kurzen Zeitraum ermöglichen.
- 19.14 Im Falle unwesentlicher und behebbarer Mängel steht HANSER in jedem zunächst das Recht auf Verbesserung oder Austausch zu.
- 19.15 Für Leistungen, die HANSER aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners erbringt, leistet HANSER nur für die Ausführung Gewähr, nicht jedoch für die Richtigkeit oder Mangelfreiheit der zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Spezifikationen.
- 19.16 Mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung ist HANSER unternehmerischen Kunden nicht zur Prüfung der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Mangelfreiheit oder Tauglichkeit der beigelegten Unterlagen verpflichtet. Insofern entfällt auch HANSERs Aufklärungs- oder Hinweispflicht.
- 19.17 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht oder nicht zur Gänze geeignet ist, wenn dies auf tatsächlichen

Gegebenheiten basiert, die von jenen Informationen und Unterlagen abweichen, die HANSER im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorlagen. Eine Abweichung kann insbesondere auch darin begründet sein, dass der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkam.

19.18 Mangelhafte Lieferungen sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – von den unternehmerischen Vertragspartnern an HANSER zu retournieren. Mit Zustimmung HANSER kann sich dies auch nur auf Teilstücke oder Teilmengen beschränken (iS von Proben zur Prüfung der behaupteten Mangelhaftigkeit).

19.19 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Vertragspartners, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä., nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist und HANSER die Inkompatibilität aufgrund der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht kannte.

19.20 HANSER ist berechtigt, jede von HANSER für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn dadurch die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass HANSER keine Mängel oder Fehler zu vertreten hat, hat der Vertragspartner die angemessenen Kosten für die Untersuchung und der unbrauchbar gewordenen Waren oder Werkstücke zu tragen.

## **20 Haftung von HANSER**

20.1 Mit Ausnahme von Personenschäden haftet HANSER nicht bei nur leicht fahrlässigem Verhalten.

20.2 Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung HANSERs unabhängig vom Verschuldensgrad in jedem Fall für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden oder Folgeschäden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen gegenüber jegliche Haftung HANSERs, einschließlich einer Haftung für Schäden an einer zur Bearbeitung übernommenen Sache, mit dem Haftungshöchstbetrag einer Haftpflichtversicherung beschränkt.

- 20.3 Unabhängig davon haftet HANSER nicht für Schäden durch unsachgemäßes Verhalten des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dazu zählen etwa eine unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme oder die, fehlende oder mangelhafte Wartung oder Instandhaltung.
- 20.4 Weiters ist die Haftung HANSERs für übliche Abnutzung ausgeschlossen.
- 20.5 Wenn und soweit der Vertragspartner für Schäden, für die HANSER haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, Bauwesen und andere) in Anspruch nehmen kann, ist er zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung verpflichtet. Die Haftung HANSERs beschränkt sich insoweit auf jene Nachteile, die dem Vertragspartner durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie), sofern der Vertragspartner HANSER vorab davon informiert hat und HANSER die Möglichkeit hatte, den Schaden selbst zu übernehmen.
- 20.6 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 20.7 Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes 20 gelten auch für allfällige Ansprüche gegen Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe HANSERs.

## **21 Höhere Gewalt**

- 21.1 Im Falle höherer Gewalt verschieben sich Fristen und Termine für den Zeitraum, in dem infolge der höheren Gewalt eine Leistungserbringung durch HANSER nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein allfälliges Recht auf Rücktritt vom Vertrag (Punkt 21.3) bleibt davon unberührt.
- 21.2 Als höhere Gewalt gelten Hindernisse, die zumindest eine der Vertragsparteien hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit das Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen und abgewendet hätte werden können. Dazu zählen insbesondere

Krieg und kriegerische Handlungen, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Gesetzes- oder Regelungsänderungen, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Explosion, Feuer, Zerstörung / Beschädigung von Ausrüstung und Materialien, längerer Ausfall von Transportmitteln, sowie von Telekommunikation und Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeine Lieferkettenprobleme und im speziellen Lieferprobleme und –engpässe bei Zulieferern (ohne dass solche durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten HANSERs begründet sind).

21.3 Jedem Vertragspartner steht ein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag zu, wenn die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt für einen solchen Zeitraum verhindert wird, dessen Dauer es unzumutbar macht, weiterhin am Vertrag festzuhalten. Eine Dauer von 6 (sechs) Monaten begründet jedenfalls ein Rücktrittsrecht. Waren und Materialien, die von HANSER spezifisch für den Vertragspartner angeschafft wurden (sohin solche, die keine üblichen Lagerwaren sind), sind vom Kunden gegen Übergabe der Waren und Materialien abzugelten. Unabhängig davon und ohne Begründung einer Rechtspflicht wird sich HANSER nach Möglichkeit um Übernahme der Waren und Materialien durch HANSER oder Dritte bemühen, sofern der Vertragspartner dies wünscht und Einigkeit, insbesondere über den Übernahmepreis, erzielt werden kann.

## **22 Abtretungsverbot**

22.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung HANSERs ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

## **23 Sonstiges**

23.1 Der Vertragspartner wird HANSER umgehend schriftlich Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen bekannt zu geben.

23.2 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. HANSER und der unternehmerische Ver-

tragspartner verpflichten sich jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

23.3 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

23.4 Erfüllungsort ist der Sitz des HANSERS (AT 6233 Kramsach).

23.5 . Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen HANSER und den unternehmerischen Vertragspartnern ergebenden Streitigkeiten ist das für HANSERS Sitz örtlich zuständige Gericht.

23.6 Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.